

BMWFV
Abteilung I/11
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: POST.i11@bmwfv.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
DI Pascoli, Dr. Peter	233, 210	GP/PV/Ha 20/2015	BMWFV-96.300/0005-I/11/2015	15. Juli 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Normengesetzes 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf für ein Normengesetz 2015 Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie wird die Beibehaltung einer sektoriell unabhängigen elektrotechnischen Normung mit der in § 1 Abs 2 vorgesehenen Ausnahme des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (OVE) aus dem Anwendungsbereich des Normungsgesetzes ausdrücklich begrüßt. Die gesonderte Regelung der normungsspezifischen Anforderungen für den OVE entspricht der in der Bundesverfassung vorgesehenen Kompetenzregelung, wonach die Bundeszuständigkeit für das „Normen- und Punzierungswesen“ (Artikel 10 Abs 1 Z 5 B-VG) getrennt vom Kompetenztsbestand der „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ (Artikel 10 Abs 1 Z 10 B-VG) verankert wurde. Damit wird – anders als bei der allgemeinen Kompetenz für das Normenwesen (Artikel 10 Abs 1 Z 5 B-VG) – die enge Verbindung der elektrotechnischen Normung mit dem elektrotechnischen Sicherheitswesen zum Ausdruck gebracht, die in der darauf basierenden Bundesgesetzgebung abgebildet wird.

Als wesentlichen Kritikpunkt merken wir an, dass dem nach § 14 Abs 2 beim BMWFV eingerichteten Lenkungsgremium ausschließlich Behördenvertreter angehören sollen. Da eine „Verstaatlichung“ der Normung solcherart wohl nicht beabsichtigt sein dürfte, schlagen wir die **Abänderung in einen Beirat** und die **Aufnahme weiterer Interessensgruppen** vor. Auf diese Weise wird die Berücksichtigung von Praxisanforderungen auch auf dieser Ebene sichergestellt.

Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:**Weisungen (§ 10 , § 11)**

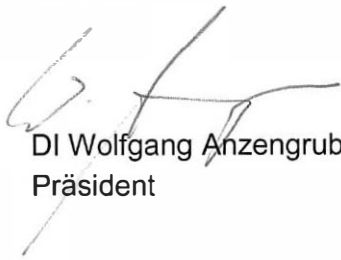
Nach § 10 Abs 2 Z1 kann das BMWFW einer Normungsorganisation Weisungen erteilen, wenn sie den mit ihrer Befugnis verbundenen Pflichten nicht nachkommt. Nach § 11 Abs 1 Z 2 kann das BMWFW die der Normungsorganisation erteilte Befugnis sogar widerrufen, wenn sie ihren Aufgaben und Pflichten entgegen einer Weisung nicht nachgekommen ist. Um jeglichen Vorwurf von Behördenwillkür von vornherein auszuschließen, sollte der Charakter der Weisungen im rechtsstaatlichen Interesse wesentlich deutlicher spezifiziert werden.

Widerruf der Befugnis (§ 11)

In Ergänzung der Anmerkung betreffend Weisungen wird im Hinblick auf die Kontinuität im Normungssystem angeregt, auch Bedingungen für den Widerruf der Befugnis deutlich klarer darzulegen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



DI Wolfgang Anzengruber
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin